

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 14

Sonnabend, den 19. Februar

1921

Neunundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Peti-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Druschtermin für Brotgetreide und Gerste.

Der Herr Staatskommissar für Volksernährung hat die
bisher auf den 31. Januar festgesetzte Ausdruschfrist
bis zum 28. Februar 1921

verlängert und dabei mitgeteilt, daß eine Verlängerung der
Frist über diesen Zeitpunkt hinaus für den Großgrundbesitz
aus grundsätzlichen Erwägungen nicht erfolgen kann.

In diesem Sinne wird meine Anordnung vom 7.
Januar 1921 abgeändert.

Der Ablieferungstermin wird daher auf den 10.
März 1921 festgesetzt.

Belgard, den 17. Februar 1921.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Der Herr Reichsminister der Finanzen beabsichtigt auf
Grund des § 52 des Einkommensteuergesetzes in die end-
gültigen Ausführungsbestimmungen über den Steuerabzug
vom Arbeitslohn eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die
Steuerkarten über das Kalenderjahr hinaus solange ver-
wendet werden können, bis sämtliche Einlagebogen aufge-
braucht sind.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat sich auch
damit einverstanden erklärt, daß neue Steuerkarten schon
jetzt nur insoweit ausgestellt werden, als die Steuerkarten
der Arbeitnehmer bereits vollständig aufgebraucht sind.

Ich ersuche ergebenst, eine alsbaldige Verständigung
der Gemeindebehörden veranlassen zu wollen.

Berlin, den 28. Januar 1921.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage. Stölzel.

Die mit meiner Zustimmung durch Zusammenwirken
zwischen dem Reichsverband der Deutschen Industrie, dem
Landesausschuß der preussischen Handelskammern und dem
deutschen Handwerks- und Gewerbetag gegründete
Preussische Landesauftragsstelle ist mit dem Geschäftssitz in
Berlin, NW. 7, Universitätsstr. 3 B in Wirksamkeit getreten,
ihre Satzung ist durch die sie gründenden Wirtschaftsorgani-
sationen genehmigt worden. Die Interessen der preussischen

Staatsregierung werden durch einen der Landesauftragsstelle
beigegebenen Staatskommissar wahrgenommen. Die Preussische
Landesauftragsstelle verfolgt den Zweck, die Interessen der
preussischen Gewerbetreibenden an behördlichen Aufträgen
(z. B. für den Wiederaufbau in Belgien und Nordfrankreich,
für Reichspost, Reichseisenbahnen, Reichswehr und für die
preussische Sicherheitswehr) und ihnen gleichstehenden Auf-
trägen (z. B. für den Wiederaufbau der Handelsflotte) zu
wahren und im Sinne einer gerechten, der jeweiligen Lage
des Arbeitsmarktes angepaßten Verteilung der Aufträge zu
wirken. Die Preussische Landesauftragsstelle wird daher von
der Reichs- und der preussischen Staatsregierung als die
Vermittlungsstelle für diejenigen Aufträge anerkannt, die in
Zukunft der Vermittlung durch Landesauftragsstellen unter-
liegen.

Eine Bekanntmachung im Sinne vorstehender Aus-
führungen wird in Nr. 2 des Ministerialblatts der Handels-
und Gewerbeverwaltung, Jahrgang 1921, veröffentlicht
werden.

Etwaige sonstige Fragen über die Aufgaben und die
Wirksamkeit der Preussischen Landesauftragsstelle sind an den
Staatskommissar bei der Preussischen Landesauftragsstelle,
Herrn Ministerialrat Dr. Pöffe in meinem Ministerium zu
richten.

Berlin W. 9, den 21. Januar 1921.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A. Bail.

Abvermieten von Wohnungen.

Wie zu meiner Kenntnis gelangt ist, ist verschiedentlich
von Inhabern von mit Baukostenzuschüssen bzw. Reichs-
darlehen errichteten Wohnungen die Abvermietung von
Wohnräumen bzw. die Aufnahme von Schlafgängern beab-
sichtigt. Ein derartiges Abvermieten entspricht nicht dem
Sinne der für die Bewilligung von Baukostenzuschüssen
geltenden Bestimmungen. Die Zuschüsse werden gegeben,
um besonders für kinderreiche Familien gesunde Kleinwoh-
nungen zu schaffen. Die Größe der betreffenden Kleinwoh-
nungen ist mit Rücksicht auf die hohen Baukosten auf ein

sehr knappes Maß beschränkt und beträgt im Höchstfalle in der Regel nicht mehr als 70 qm Wohnfläche. Diese Wohnfläche durch Abvermieten noch einzuschränken, ist weder in hygienischer noch sittlicher Beziehung erwünscht und würde eine Verschlechterung der Wohnungsverhältnisse und der Wohnsitten mit sich bringen und doch nur zu Gewinnzwecken ausgenutzt werden. Ausnahmefälle dürften nur statthaft sein, wenn die Gesamtwohnfläche 70 qm überschreitet oder die Wohnungsinhaber kinderlos sind. Die Genehmigung behalte ich mir für jeden Einzelfall vor.

Ich ersuche daher das Abvermieten von möblierter Zimmern oder die Aufnahme von Schlafgängern bei den mit staatlichen Zuschüssen erbauten Wohnungen grundsätzlich zu untersagen und diese Verpflichtung bei der Eintragung der Sicherungs- bzw. Beihilfesyypothek zu Gunsten der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes zu sichern. In den mit den Bauherren in Zukunft bei der Bewilligung von Baukostenzuschüssen abzuschließenden Verträgen ist eine derartige Bestimmung mitaufzunehmen.

Röslin, den 31. Januar 1921.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage: Drescher.

Veröffentlicht.

Belgard, den 11. Februar 1921.

Der Landrat.

Der Herr Präsident des Preussischen Statistischen Landesamtes hat unter Nr. 417 B/1921 die Gemeinden, Gemeindeverbände, an Hand eines Formulars um umgehende Namhaftmachung der Nachtragsumlagen zur Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1919, soweit sie nach dem 30. Juni 1920 beschlossen worden sind, ersucht. Ich bitte ergebenst dafür Sorge tragen zu wollen, daß das Erhebungsmaterial des Statistischen Landesamts unverzüglich eingereicht wird.

Berlin, den 28. Januar 1921.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Stölzel.

Veröffentlicht. Die Magistrate, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, das in Rede stehende Erhebungsmaterial sofort an das Statistische Landesamt einzureichen.

Belgard, den 12. Februar 1921.

Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

In dem Viehbestande des Gutes Zietlow ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Gut Zietlow tritt meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Gut Zietlow. Zuwiderhandlungen werden nach § 74 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 11. Februar 1921.

Der Landrat.

In dem Viehbestande des Gutes Wusterbarth ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Gut Wusterbarth tritt meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Gut Wusterbarth. Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 11. Februar 1921.

Der Landrat.

In dem Viehbestande des Akerbürger Köpfe in Polzin, Tempelburgerstraße 15, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Gehöft des Akerbürger Köpfe-Polzin tritt meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Gehöft des Akerbürger Köpfe. Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 16. Februar 1921.

Der Landrat.

Wahlangelegenheit.

Anstelle des Gutsvorsteher-Stellv. Zehrendt wird der Hauptlehrer Marozke in Kollak für die am 20. Februar v. Js. in Kollak im Schulhause stattfindenden Wahlen zum Wahlvorsteher ernannt.

Ich ersuche die Herren Guts- und Gemeindevorsteher in Kollak und Neu-Kollak vorstehendes sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Belgard, den 15. Februar 1921.

Der Landrat.

Verordnung

über das Verfahren in Zuwachsteuerfällen aus der Zeit vom 1. Juli 1913.

Auf Grund des § 444 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (R.-G.-Bl. S. 1993) wird bestimmt:

In Steuerfällen, bei denen die Steuerpflicht auf Grund des Zuwachsteuergesetzes vom 14. Februar 1914 (R.-G.-Bl. S. 33) vor dem 1. Juli 1913 eingetreten ist, finden auf das Verfahren die Vorschriften Anwendung, die geltend wären, wenn die Steuerpflicht am 1. Juli 1913 entstanden wäre.

Berlin, den 9. Januar 1921.

Der Reichsminister der Finanzen.

J. B.: Zapf.

Veröffentlicht.

Belgard, den 18. Februar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Wrendts, Landrat.

Betrifft Reisepässe!

Zur Erleichterung der Einreise der im Ausland wohnenden Oberschlesier hat der Herr Reichsminister des Innern auf Grund des § 3 der Verordnung vom 10. Juni 1919 (Reichs-Gesetzbl. 1919 S. 516) über die Abänderung der Verordnung vom 21. Juni 1916, betreffend anderweitige Regelung der Passpflicht bestimmt, daß zur Abstimmung reisende Oberschlesier für das Ueberschreiten der Reichsgrenze auf der Hin- und Rückreise weder eines deutschen Passes noch eines deutschen Einreise- oder Ausreisefichtvermerks bedürfen, sofern sie sich durch einen Personalausweis gemäß Artikel 25 der von der Interalliierten Regierung-

Plébizitskommission für Oberschlesien erlassenen abstimmungs-
vorschriften vom 30. Dezember 1920 als abstimmungs-
berechtigt ausweisen.

Belgard, den 7. Januar 1921.

Der Landrat.

Kapital- und Kapitalertragssteuer.

Noch immer herrscht im großen Publikum über die
durch die Finanzreform neueingeführte Kapitalertragssteuer
erhebliche Unklarheit, die mitunter in erstaunlicher Weise
zutage tritt. Vielfach wird nämlich angenommen, daß 10%
von jeder bei einer Sparkasse oder einem sonstigen Geld-
institut angelegten Summe dem Staat verfallen; und im
Volksmunde gilt daher der Ausspruch: „Behaltet Euer Geld
zuhause, wer 1000 Mk. auf die Sparkasse oder die Bank
trägt, bekommt nur 900 Mk. zurück, 100 Mk. behält der
Staat für sich.“

Diese Anschauung ist natürlich gänzlich falsch. Die
Kapitalertragssteuer, die bekanntlich 10% beträgt, wird,
wie der Name besagt, auf das Einkommen aus dem Ertrage
von Kapitalanlagen, also in der Hauptsache auf Dividenden
und Zinsen gelegt und **nur von den Zinsen** entnommen.
Ein Beispiel möge die 10% Kürzung veranschaulichen:

Jemand legt ein Kapital von 5000 Mk. auf Zins bei
einer Bank oder Sparkasse zu 4% an. Er bekommt von
diesem Kapital an Zinsen jährlich 200 Mk. Diese Zins-
summe wird von dem Bankinstitut für das Reich um 10%
Kapitalertragssteuer gekürzt. Der Einleger erhält also nicht
jährlich 200 Mk., sondern nur 180 Mk. ausbezahlt, während
die Bank oder Sparkasse 20 Mk. an den Staat abführen muß.

Es ist also gerade so, als ob der Einleger sein Ka-
pital anstatt mit 4% mit 3,6% verzinst erhält. Der für
ihn infolge der Kapitalertragssteuer entstehende Zinsverlust
beträgt also nicht 10%, sondern 0,4%. Die 4%ige Ka-
pitalanlage verzinst sich, wie erwähnt, daher mit 3,6%
dementsprechend eine 3 1/2%ige mit 3,15% eine 4%ige
mit 2,7%.

Nun verzinsen sich jedoch bei dem augenblicklichen
Stand der Rentenscheine die meisten Anlagen erheblich
höher, mit 4 1/2 bis 5%, sodaß die Verzinsung trotz der
Kapitalertragssteuer in den meisten Fällen noch immer über
4% beträgt.

Die Kapitalertragssteuer, die in gewissem Sinne an
die Stelle der früheren Vermögenssteuer getreten ist, ist
deshalb gerechter als diese, da sie sich nach der Höhe der
Kapitalbeträge bemißt. Sie trifft auch nur das bewegliche
d. h. das geldliche Vermögen, während die Vermögenssteuer
auch den Grundbesitz erfaßte. Im höchsten Grade kurzichtig
ist es daher, wenn Inhaber von Kapitalien ihr Geld zu
Hause aufheben oder gar Bankguthaben abheben, das Geld
im Strumpf trägt selbstverständlich keine Zinsen und das
Aufbewahren im Kasten schwächt die deutsche Wirtschaft
weiter. Alle diejenigen, die so handeln, schädigen das all-
gemeine Wohl und noch mehr sich selbst.

Stettin, den 26. Januar 1921.

Reichszentrale für Heimatdienst.
Landesabteilung Pommern.

Veröffentlicht.

Belgard, den 31. Januar 1921.

Der Landrat.

Rehrlohnzettel

über den Rehrlohn der Bezirkschornsteinfegermeister
für den Kreis Belgard.

Auf Grund der §§ 39 und 77 der Reichsgewerbeord-
nung und des Gesetzes vom 24. April 1888 wird folgende
Rehrlohnzettel erlassen:

§ 1.

Für die einmalige Reinigung eines Schornsteins dürfen
vom Bezirkschornsteinfeger gefordert werden:

1. bei einem besteigbaren Schornstein
 - a) für das erste Stockwerk 1,00 M.,
 - b) für jedes weitere Stockwerk 0,50 M.

Zu brechen sind alle Stockwerke, welche
der Schornstein durchläuft; Bodengeschosse
rechnen für je 3 m als Stockwerk.

2. bei einem russischen Schornstein
 - a) für das erste Stockwerk 0,60 M.,
 - b) für jedes weitere Stockwerk 0,20 M.

Kellergeschosse werden nur als Stockwerke
gerechnet, wenn in diesen Feuerungsanlagen
an die Schornsteine angeschlossen sind. Bo-
dengeschosse rechnen für je 3,5 m als Stock-
werk. Ebenso wird bei Schornsteinen, deren
oberes Ende mehr als 2,5 m über der Dach-
fläche liegt, für je 3,5 m ein Stockwerk
zugezählt.

3. Bei einem gewerblichen Bäckereischornstein, ohne
Rücksicht auf die baulichen Abmessungen, ausschließ-
lich der Fabricschornsteine 3,00 M.
4. Bei einem Kessel, wenn er von einem Herdfeuer
benutzt wird 2,00 M.
für jedes weitere Herdfeuer 0,50 M.

§ 2.

Für das Ausbrennen eines Schornsteins einschließlich
der dazu vom Bezirkschornsteinfeger zu liefernden Stoffe
dürfen höchstens gefordert werden:

- a) das Doppelte des Betrages, der dem Bezirks-
schornsteinfeger hierfür entstandenen Auslagen an
Löhnen seiner Hilfskräfte (mit Ausnahme der etwa
zugezogenen Feuerwehr,
- b) Ersatz der Auslagen, die dem Bezirkschornsteinfeger
dadurch entstanden, daß er zur Mitwirkung beim
Ausbrennen die Feuerwehr zuziehen mußte.

§ 3.

Für die Schornsteinreinigung in Gebäuden und Guts-
höfen, die mehr als 1000 m von geschlossenen Ortschaften
entfernt liegen, darf neben der Reinigungsgebühr ein Wege-
geld von 1 M. für jeden angefangenen Kilometer des Hin-
und Rückweges in Rechnung gestellt werden. Bei Kolonisten-
gemeinden ist diese Forderung auf sämtliche Grundstücke
gleichmäßig zu verteilen.

§ 4.

Die Entlohnung von Schornsteinfegerarbeiten, wie
Nachtarbeit, Ausführung der Arbeiten zu einer von dem
Auftraggeber gewünschten Zeit, sowie überhaupt für alle
Arbeiten, für die diese Rehrlohnzettel keine Sätze enthält,
unterliegen der freien Vereinbarung zwischen Bezirkschorn-
steinfeger und Auftraggeber.

§ 5.

Diese Rehrlohnzettel tritt mit dem 1. Juli 1920 in Kraft.
Belgard, den 13. September 1920.

Der Landrat. gez. Dr. Ahrendts.

Vorstehende Rehrlohnzettel bringe ich erneut zur Kenntnis
der beteiligten Kreiseingefessenen.

Belgard, den 5. Februar 1921.

Der Landrat.

Betrifft Invaliden- und Altersversicherung.

Nach § 6 der ministeriellen Anweisung für die Quit-
tungskarten, Ausgabe vom 20. 11. 1911 (Sonderbeilage zum
Stück 51 des Amtsblatts für 1911) sollen die Invaliden-
versicherungs-Quittungskarten-Ausgabestellen vor der Aus-
stellung der ersten Quittungskarten für Personen, welche das

50. Lebensjahr bereits vollendet haben, stets das Einverständnis der Versicherungsanstalt einholen. Also für Pommern die Landesversicherungsanstalt in Stettin.

Die Versicherungsanstalt ist hiernach verpflichtet, in jedem Fall in eine Prüfung der Versicherungspflicht und Erwerbsfähigkeit des Antragstellers einzutreten.

Um Rückfragen nach Möglichkeit zu vermeiden, werden die Ausgabestellen ersucht, sogleich bei der Aufnahme des ersten Protokolls folgende Fragen zu berücksichtigen und möglichst bestimmt zu beantworten:

Hat die den Antrag stellende Person früher nie versicherungspflichtige Lohnarbeiten verrichtet? Oder aus welchem Grunde sind für sie bisher keine Beitragsmarken verwendet worden?

Wodurch hat sie bisher ihren Lebensunterhalt bestritten?

Welche Arbeiten verrichtet sie jetzt? Seit wann ist sie in der jetzigen Weise beschäftigt? Wieviele Zeit nehmen die Arbeiten täglich in Anspruch?

Welchen Lohn verdient die Person? (Barlohn und Naturalien sind je besonders anzugeben.)

Sind die geleisteten Arbeiten den Lohn wert oder aus welchem Grunde nicht?

Ist die Person durch Alter, Krankheit oder sonstige Gebrechen in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt? Evtl. in welchem Maße?

Wer ist der Arbeitgeber? Hat dieser an Stelle der jetzt von ihm angenommenen Person früher eine andere Hilfskraft beschäftigt? Oder weshalb nicht? Liegt Verwandtschaft oder Wohlwollen vor?

Kommen mehrere Arbeitgeber in Frage, so sind die Arbeits- und Lohnverhältnisse bei jedem einzelnen genau darzulegen.

Belgard, den 12. Februar 1921.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

In Gut Streitz hiesigen Kreises ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Röslin, den 4. Februar 1921.

Der Landrat.

L o h.

Veröffentlicht!

Belgard, den 15. Februar 1921.

Der Landrat.

Auf dem Stadtgut Röslin ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Röslin, den 9. Februar 1921.

Der Landrat.

L o h.

Veröffentlicht!

Belgard, den 15. Februar 1921.

Der Landrat.

NIVEA

Verbeugend, heilend, lindern und kühlend bei spröder, rötlicher Haut, Entzündungen, kleinen Verletzungen, Brandwunden und kleinen Ausschlägen wirkt Nivea-Creme.

F. Behreder & Co., G.m.b.H. Hamburg,
Hersteller der bekannten NIVEA.

Bekanntmachung.

In unser Genossenschaftsregister ist heute unter Nr. 37 die ländliche Spar- und Darlehnskasse Altshage, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Altshage, eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Spar- und Darlehnskasse zum Zwecke

1. der Gewährung von Darlehen an die Mitglieder für ihren Geschäfts- und Wirtschaftsbetrieb,
2. der Erleichterung der Geldanlage und Förderung des Sparsinns,
3. nebenbei der gemeinschaftlichen Beschaffung landwirtschaftlicher Betriebsmittel.

Die Haftsumme beträgt 25 M., die höchste zulässige Zahl der Geschäftsanteile beträgt 150 M. Die Mitglieder des Vorstandes sind Franz Breh, Karl Hoppe und Robert Zeitel, sämtlich in Altshage. Sitzung vom 13. Dezember 1920. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft, gezeichnet von 2 Vorstandsmitgliedern; die von dem Aufsichtsrate ausgehenden unter Benennung desselben, von dem Vorsitzenden unterzeichnet. Sie sind im „Pommerschen Genossenschaftsblatte“ Stettin aufzunehmen. Beim Eingehen dieses Blattes haben die Bekanntmachungen bis zur nächsten Generalversammlung durch den „Deutschen Reichsanzeiger“ zu erfolgen.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tage der gerichtlichen Eintragung und endigt mit dem 30. September des Jahres 1921, sonst läuft es vom 1. Oktober bis 30. September.

Die Willenserklärung und Zeichnung für die Genossenschaft muß durch 2 Vorstandsmitglieder erfolgen, wenn sie Dritten gegenüber Rechtsverbindlichkeit haben soll. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift beifügen. Die Einsicht der Liste der Genossen ist in den Dienststunden des Gerichts jedem gestattet.

Belgin, den 6. Januar 1921.

Das Amtsgericht.

Spar- und Credit-Verein zu Belgard,
eingetragene Genossenschaft
mit unbeschränkter Haftpflicht.

Die diesjährige

ordentliche Generalversammlung

findet am

**Montag, den 28. d. Mts.,
abends 8 Uhr**

in unserm Geschäftslokal (Kaufmann Albert Bannag) statt, wozu die Mitglieder hiermit eingeladen werden.

Tagesordnung:

1. Wahl des Kontrolleurs und Festsetzung des Gehalts.
2. Wahl von 4 Aufsichtsratsmitgliedern.
3. Bericht der Rechnungs-Revisions-Kommission.
4. Mitteilung der Jahresrechnung für 1920. Genehmigung der Bilanz, Beschlußfassung über die Gewinnverteilung und die dem Vorstände zu erteilende Entlastung.

Die Bilanz, sowie eine den Gewinn und Verlust des Jahres zusammenfassende Berechnung liegen in unserm Geschäftslokal zur Einsicht der Genossen aus.

Belgard, den 17. Februar 1921.

Der Aufsichtsrat.

Robert Zeitel, Vorsitzender.

Gingbogerl-Sutter

empfiehlt Bernb Maas

Frische Bücklinge

empfiehlt Bernhard Maas.

la. Buchweizengrütze

empfiehlt Bernhard Maas.

la. Apfelsinen

empfiehlt Bernhard Maas.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Alamp Nachf., Belgard.